

**1. Änderung der
HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Kerzenheim
vom 27.06.2019**

Der Gemeinderat Kerzenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. In § 1 entfällt Absatz 6.

~~(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.~~

2. In § 5 ergeben sich folgende Änderungen:

Nr. 2: „im Einzelfall“ wird ersetzt durch „je Auftrag“

Die Nummer lautet nun wie folgt:

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag.

Nr. 5. und Nr. 6 werden zusammengefasst zu Nr. 5:

5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 €

Nr. 6, 9, 10 werden entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes ergänzt:

6. Qualifizierung einer Straßenbaumaßnahme als Erschließungs- oder Ausbaumaßnahme.

9. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB

10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO

3. In § 7 Abs. 4 wird ergänzt: Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Pauschalbetrages für jede volle Stunde, die die Sitzung dauerte, der sich aus der Entgeltgruppe 9 a) Stufe 6 der jeweils gültigen Stundenentgelttabelle der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ergibt.

4. In § 10 wird Absatz 3 ergänzt:
(3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

5. In § 13 wird folgendes als Absatz 1 festgesetzt; die Nummerierung verschiebt sich entsprechend:
(1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € für die Fraktionsarbeit.

Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Eisenberg (Pfalz), den 27.06.2019

gez.

(Schmitt)

Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).